

40-15

Stammsatzung Städtische Galerie Fürth

Stammsatzung für die kunst galerie fürth (Städtische Galerie) vom 23. Oktober 2002

(Stadtzeitung Nr. 20 vom 06. November 2002)

i.d.F. der Änderungssatzung vom 7. September 2015 (Stadtzeitung Nr. 17 vom 30. September 2015), berichtigt in der Stadtzeitung Nr. 18 vom 14. Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand der Satzung	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Widmung	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	2
§ 5 Öffnungszeiten	3
§ 6 Hausordnung	3
§ 7 Gebührenpflicht	3
§ 8 Haftung	4
§ 9 Fundsachen	4
§ 10 Inkrafttreten	4



40-15

Stammsatzung Städtische Galerie Fürth

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (GO) i.d.F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Stadt Fürth betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine städtische Galerie (kunst galerie fürth).

§ 2 Geltungsbereich

Ort der Galerie ist Fürth, Königsplatz 1.

§ 3 Widmung

Die städtische Galerie dient der Präsentation wechselnder Ausstellungen insbesondere aus dem Bereich der Bildenden Kunst. Dabei werden in Einzel- oder Gruppenausstellungen Exponate von Künstlern und Künstlerinnen aus Fürth, aus der gesamten Bundesrepublik Deutschland oder aus dem Ausland ausgestellt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art verfolgt mit dem Betrieb dieser Einrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) durch Förderung von Kunst und Kultur und durch Förderung von Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausstellungen von Erzeugnissen Bildender Künstlerinnen und Künstler und durch alle Formen der Kunstvermittlung (museumspädagogisches Programm, öffentliche Führungen, Werkgespräche, Vorträge) und begleitende und werbende Veranstaltungen (Lesungen, Konzerte, Filmvorführungen u.ä.m.).
- (2) Die kunst galerie fürth ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel aus dem Betrieb der kunst galerie fürth dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Fürth erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Ausstellungen.
- (4) Die Stadt Fürth erhält bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der öffentlichen Einrichtung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Fer-



40-15

Stammsatzung Städtische Galerie Fürth

ner fällt bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der kunst galerie fürth das Vermögen an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der kunst galerie fürth fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der städtischen Galerie festgesetzt und am Eingang durch Aushang bekannt gegeben. Im Rahmen dieser Öffnungszeiten stehen die Ausstellungsräume der Galerie der Allgemeinheit zur Besichtigung offen.

§ 6 Hausordnung

- (1) Das Rauchen, Essen und Trinken in den Räumen und das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Ausnahmen (z.B. bei Vernissagen) kann die Galerieleitung festsetzen.
- (2) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Kommt ein Besucher ihnen nicht nach, oder erregt er durch sein Verhalten Anstoß, so kann ihn das Aufsichtspersonal aus den Räumen weisen. Die Eintrittsgebühr wird in diesem Fall nicht erstattet. Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass Sammlungsgut und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass kein anderer behindert oder belästigt wird.
- (3) Auf Verlangen müssen Stöcke, Schirme, Aktentaschen und ähnliche Gegenstände bei der Aufsicht abgegeben werden. Fotografieren ohne Blitz und Stativ sowie Videoaufnahmen sind für den persönlichen Gebrauch erlaubt. Der anderweitige Gebrauch sowie das Fotografieren mit Blitz und Stativ bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Leitung.
- (4) Das Benutzen von Mobiltelefonen sowie mobilen Endgeräten in den Ausstellungen ist nicht erlaubt. Ausnahmen gelten für ausstellungsbezogene Kontexte.
- (5) Ein Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung bzw. gegen die Hausordnung von der weiteren Benutzung der Galerie ausgeschlossen werden.

§ 7 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Galerie werden Entgelte nach Maßgabe der privatrechtlichen Benutzungsrichtlinien erhoben.



40-15

Stammsatzung Städtische Galerie Fürth

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt Fürth haftet für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für den Tascheninhalt ist ausgeschlossen bzw. beschränkt sich auf die Bedingungen und Leistungen der Versicherung der Stadt Fürth.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Fürth nicht.
- (3) Jeder Besucher haftet für die durch ihn vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Vereinigungen haften in gleicher Weise für die durch ihre Mitglieder und Gäste verursachten Schäden, auch wenn sich im Einzelfall nicht feststellen lässt, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere beteiligte Vereinigungen haften als Gesamtschuldner.
- (4) Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter haben für ein angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten von Kindern und Jugendlichen in ihrer Begleitung zu sorgen. Insbesondere sind sie für die Einhaltung dieser Hausordnung verantwortlich.
- (5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Fundsachen

- 1. Gegenstände, die in den Räumen der Ausstellung der Stadt Fürth gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
- 2. Der Verlierer haftet für jeden Schaden, der durch die Fundsache verursacht wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.